

Günter Zschau Neustrelitzer Straße 3, 18109 Rostock

Verband der Gartenfreunde e.V. Hansestadt Rostock
Viergewerkerstrasse 2a
18057 Rostock

**Kleingartenverein
„Uns Frietied, Block III“ e. V.**

c/o Günter Zschau
Neustrelitzer Straße 3,
18109 Rostock

Unser Zeichen/ Ihr Zeichen

Günter Zschau
gzschau@kabelmail.de
0381-718616 mobil 0174-9060641

Datum: 26.06.2022

**Antrag an die Delegiertenversammlung des Verbandes der Gartenfreunde e.V. Hansestadt Rostock
am 20.08.2022**

Der Gartenverein Frietied 3 e.V. beantragt die Änderung der Rahmengenordnung wie folgt:
Ergänzung/Änderung Ziffer 3. sonstige Einrichtungen und Ziffer 7. Ordnung und Sicherheit

A) „Ziffer 3.7 Der Abstand von Pergolen und Rankgerüsten zur Gartengrenze beträgt mindestens 2 m bei einer maximalen Höhe von 2 m. Bei Pergolen, die als Wind- bzw. Sichtschutz des Sitzplatzes bzw. der Terrasse dienen, kann der Abstand mit schriftlicher Genehmigung des Nachbarpächters bis auf 1 m unterschritten werden.“

Streichen und ersetzen durch:

3.7 Der Abstand von Pergolen und Rankgerüsten zur Gartengrenze beträgt mindestens 2 m bei einer maximalen Höhe von 2 m. Die Einfriedung von Sitzecken, Terrassen und Freisitzen mit Pergolen, Lammellenzäunen, Riffelblenden, Rankgittern oder ähnlichem als Sicht- und Windschutz ist bis zu einer Höhe von 2 m gestattet. Der Abstand der Schutzwand zur Gartengrenze kann mit der schriftlichen Zustimmung des Vereinsvorstandes und des Gartennachbarn unterschritten werden.

Begründung: Die bisherige Festlegung des Mindestabstandes von 1m ist insbesondere für kleinere oder schmale Parzellen nicht praktikabel. Wenn Nachbar und Verein ohnehin eine schriftliche Zustimmung zur Unterschreitung des Mindestabstandes erteilen müssen, können Sie das auch für die Errichtung auf der Gartengrenze oder eben nicht.

B) „3.4 Swimmingpools sind unzulässig. Ausgenommen sind transportable Planschbecken bis 300 l Fassungsvermögen als Spielmöglichkeit für Kinder“

Streichen und ersetzen durch:

3.4 Die Errichtung ortsfester Badebecken ist nicht gestattet. Transportable Badebecken (Kinderplanschbecken) mit einer maximalen Grundfläche von 8 m², einer maximalen Füllhöhe von 0,5 m und einem Fassungsvermögen von max. 3,5 m³ können vom Vorstand des jeweiligen Vereins während der Hauptnutzungszeit genehmigt werden. Die Vereine können diese Größenangaben und/oder den Zeitraum einschränken. Chemische Wasserzusätze sind nicht gestattet.

Amtsgericht Rostock, Registerblatt VR 121
KGV „Uns Frietied Block III“ e. V.
Zugang über Groß Kleiner Weg, 18109 Rostock

Vorsitzender Günter Zschau
stellv. Vorsitzender Karl-Heinz Peters

Steuernummer: 079/141/01861 Finanzamt Rostock

Bankverbindung
Ostseesparkasse Rostock
IBAN: DE39 1305 0000 0430 0022 03
BIC: NOLADE21ROS

Begründung: Der Begriff „Swimmingpool“ betrifft nur einen kleinen Teil ortsfester Badebecken. Deshalb wäre er durch den Begriff „ortsfeste Badebecken“ zu ersetzen. In den letzten Jahren gab es längere Perioden mit Temperaturen um die 30° C. Absehbar wird sich das nicht ändern. Für Kinder im Grundschulalter, die Schwimmbäder nicht allein aufsuchen und Teile der Schulferien im Garten bei Eltern oder Großeltern verbringen, ist das vorgegebene Volumen von 300 Liter nicht praktikabel. Es ist auch mit handelsüblichen Planschbecken kaum einzuhalten. Ein Planschbecken für Kleinkinder mit einem Durchmesser von 1,2 m und einer Füllhöhe von 0,3 m hätte schon ein Volumen von 339 Liter. Der beantragte Flächenverbrauch von 10 m² entspricht dem von zugelassenen Teichen. Der Wasserverbrauch größerer Becken ist aufgrund mechanischer Filteranlagen nicht größer als der von schnell verschmutzenden Kleinstbecken, deren Wasser alle zwei Tage gewechselt werden muss. Die Genehmigungspflicht und die Möglichkeit der Einschränkung gestatten den Vereinen jederzeit eine Begrenzung der Maße bzw. Auflagen für die Nutzung.

C) Ziffer 3. Ergänzen mit Ziffer

3.8 Der Aufbau von nicht ortsfesten Spiel- und Sportgeräten, wie Trampolinen und ähnlichem kann unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten vom Vorstand des jeweiligen Vereins während der Hauptnutzungszeit genehmigt werden. Der Aufbau ortsfester Spielgeräte, wie Spielhäuser, Schaukeln und ähnliches ist in der Laubenbauordnung geregelt.

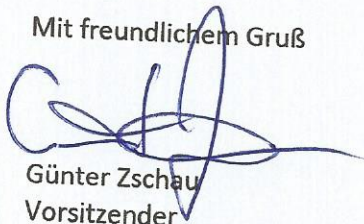
Begründung: Nicht ortsfeste Spielgeräte sind keine baulichen Anlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes und auch keine Bauwerke im Sinne der Landesbauordnung. Sie sind deshalb genehmigungsfrei. Letztlich geht es um die mit dem Betrieb dieser Geräte möglicherweise auftretende Lärmbelästigung. Diese kann durch die Vereinsvorstände mit entsprechenden Auflagen, wie Zeiten der Nutzung usw., eingeschränkt werden

D) Ziffer 7.7 „Das Räuchern und Grillen darf zu keiner nachbarlichen Belästigung führen.“
Streichen und dafür einsetzen:

Grill- und Räucheraktivitäten mit handelsüblichen Feuerschalen, Grillkaminen, Räucheröfen, Eintopföfen, Grillgeräten und anderen Geräten sind erlaubt. In allen angeführten Fällen darf die Rauchentwicklung die Nutzung der Nachbarparzellen (Grundstücke) nicht beeinträchtigen. Das Verbrennen pflanzlicher und anderer Abfälle ist nicht gestattet.

Begründung: Der Betrieb dieser Geräte ist langjährige Praxis. Das in der Umweltordnung der Stadt Rostock vorgeschriebene Verbot des Verbrennens pflanzlicher Abfälle, sollte hier noch einmal ausdrücklich genannt werden.

Mit freundlichem Gruß



Günter Zschau
Vorsitzender

Amtsgericht Rostock, Registerblatt VR 121
KGV „Uns Frietied Block III“ e. V.
Zugang über Groß Kleiner Weg, 18109 Rostock
Vorsitzender Günter Zschau
stellv. Vorsitzender Karl-Heinz Peters

Steuernummer: 079/141/01861 Finanzamt Rostock
Bankverbindung
Ostseesparkasse Rostock
IBAN: DE39 1305 0000 0430 0022 03
BIC: NOLADE21ROS